

Wolfenbüttel, 20.02.2013

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)689-C</p> <p>Öffentliche Anhörung - 20.02.2013 19.02.2013</p>
--

Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der
Stilllegung der Schachthanlage Asse II (BT-Drs. 17/11822)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 20.02.2013

Stellungnahme

LBD Claus-Jürgen Schillmann (Landkreis Wolfenbüttel)
Stellvertretender Vorsitzender der Asse II Begleitgruppe

Der Landkreis Wolfenbüttel und die Asse II Begleitgruppe begrüßen, dass es ein Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II geben soll.

Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Vergangenheit und des sehr mäßigen Umsetzungstempos in jüngster Zeit aus Sicht der Asse II Begleitgruppe notwendig, die möglichen Ursachen dafür näher zu analysieren und entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen.

Ausgangssituation/Rückholung

Die Einlagerung der Abfälle im Bergwerk Asse II widerspricht im jetzigen Zustand den Anforderungen an ein Endlager. Es bedarf einer unverzüglichen Sanierung, um Schäden für Menschen und Umwelt zu vermeiden.

Dazu wurden 3 grundsätzliche Sanierungsansätze betrachtet (Optionenvergleich).

1. Umlagerung vor Ort
2. Endlagerung vor Ort
3. Die Rückholung

Die ersten beiden Varianten haben neben den im Optionenvergleich herausgearbeiteten Vorteilen

einen entscheidenden Nachteil (KO-Kriterium):

**Eine Langzeitsicherheit ist unmöglich
geschweige denn ein entsprechender Nachweis.**

Der Grund dafür sind die ständig stattfindenden Verformungen des Salzes, die zu nicht prognostizierbaren und mathematisch-physikalisch nicht seriös eingrenzba- ren Rissbildungen im umgebenden Festgestein führen. Kleine Wasserzuflüsse bzw. im Endzustand -abflüsse können sich durch die Veränderung der Rissbreiten um mehr als eine 10er Potenz verändern. Hinzu kommen unkalkulierbare chemisch-toxische Umsetzungsprozesse.

Das heißt in der Konsequenz:

**Das Rückholen der Abfälle bei Einhaltung der Grenzwerte
ist die einzige wirksame Sanierungsmaßnahme**

Ziel des Gesetzes muss sein, dass der komplette Müll herauskommt. Allerdings darf der Ansatz nicht lauten:“ Kann ich 100% zurückholen ja oder nein?“ Er muss vielmehr lauten:

„ Wie kann ich möglichst schnell, möglichst viel vom Schadstoffpotential bergen und sicher entsorgen?“

Problem Zeit

Angesichts der Dramatik des Bergwerkes Asse II ist es erstaunlich wie „beliebig“ mit dem Faktor Zeit umgegangen wird.

Nachdem vor wenigen Jahren der Eindruck entstehen konnte, 2014 sei alles zu spät, werden derzeit Zeiträume von 2050 und mehr diskutiert, ohne dass es dazu signifikante neue Erkenntnisgewinne gab:

Der Sachstand lässt sich grob wie folgt zusammenfassen:

- Die Standsicherheit des Grubengebäudes ist längerfristig gewährleistet
- Die Entwicklung der Lösungszutritte ist nur begrenzt prognostizierbar

Je länger der Zeitraum desto größer das Risiko!

Folge: Kein oder zögerliches Handeln ist eine Entscheidung gegen die einzig mögliche Sanierungsvariante!

Problem Umsetzung:

Nicht nur die anfangs beschriebene inakzeptable Entschleunigung des Sanierungsprozesses sondern auch Aussagen von führenden Projektverantwortlichen, dass sich nach der Verabschiedung der „Lex Asse“ quasi nichts verändern wird, werfen die Frage auf, welche Erwartungen die Betroffenen an die Gesetzesnovellierung haben und inwieweit ihnen im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wird.

- „handwerkliche“ Rahmenbedingungen

Der vorliegende Entwurf erweitert und ergänzt in sehr flexibler Art und Weise den rechtlichen „Instrumentenkasten“ und findet demzufolge die breite Zustimmung der Asse II Begleitgruppe.

- Wille des Gesetzgebers

Die bisherige Vorgehensweise ist gekennzeichnet durch ein problemorientiertes Schaffen von ständig neuen „Flaschenhälsen“, die den Prozess bis an die Grenze der Unerträglichkeit verzögern. Als vermeintlicher Grund werden häufig das Atomrecht und der Strahlenschutz vorgeschoben. Die Trägheit ist aber für den gesamten Prozess kennzeichnend einschließlich des Vergabe-, Umweltrechts u.ä. Es ist zu befürchten, dass unter Vorgabe vermeintlicher Zwänge die Entschleunigungstendenzen sich fortsetzen, wenn es vom Gesetzgeber kein klares Signal in Richtung Beschleunigung und Rückholung gibt. Die „Lex Asse“ muss deshalb alle vertretbaren Möglichkeiten ausschöpfen um den Rückholungsprozess zu beschleunigen.

Notwendig ist ein lösungsorientiertes Vorgehen. Nur so sind die Umweltschutzziele zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Asse II Koordinationskreis einige Änderungsvorschläge für mehr Klarheit und Deutlichkeit der angestrebten Ziele erarbeitet und das Büro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. hat diese bewertet. (Siehe Anlage).

Die Asse II Begleitgruppe schließt sich den Ausführungen inhaltlich voll an und bittet den Umweltausschuss um wohlwollende Würdigung der Vorschläge.

Berlin

Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Angela Zimmermann
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Dr. Peter Neusüß
Wiebke Richmann
Annette Sander
Julia Biermann
Alexandra Pyttlik
Linus Viezens

Augsburg

Dr. Thomas Reif

Berlin, 18.02.2013

Lex Asse – Bewertung von Änderungswünschen

im Auftrag der Begleitgruppe Asse II

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtfertigung.....	3
2.	Rückholung als Ziel und „vorzugsweise“	4
3.	Veröffentlichung von Erlassen und Verwaltungsvorschriften	6
4.	Abbruch oder Unterbrechung der Rückholung.....	6
5.	Faktenerhebung und Klärung der Rückholbarkeit in der Begründung.....	7
6.	Machbarkeit und technische Klärung des Rückholungsverfahrens	9
7.	Umsetzungspflicht der Behörden	9
8.	Zusammenfassung und Ergebnis.....	10

Im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II (Lex Asse, Bundestags-Drucksache 17/11822) hat der Asse II-Koordinationskreis (A2K) Vorschläge zur Änderung des Gesetzentwurfs vorgelegt, die wir nachfolgend bewerten.

1. Rechtfertigung

Der A2K sieht keine Notwendigkeit einer zusätzlichen grundsätzlichen Rechtfertigung für die Rückholung und schlägt deshalb vor, dass in der Problembeschreibung der Gesetzesvorlage dargelegt werden solle, dass ein dauerhafter Verbleib des Atommülls rechtswidrig wäre.

Auch wir sehen keine Notwendigkeit einer zusätzlichen grundsätzlichen Rechtfertigung für die Rückholung. Hier wäre eine weitere gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

Ob ein dauerhafter Verbleib der Abfälle in der Asse rechtswidrig wäre, ist eine sowohl tatsächlich als auch rechtlich schwer zu beantwortende Frage. Es wäre deshalb kontraproduktiv, die zügige Verabschiedung der Lex Asse mit der Streitfrage zu belasten, ob der derzeitige Zustand rechtswidrig ist oder nicht, und dafür eine Verzögerung in Kauf zu nehmen. Für die anstehende Rückholung kommt es nicht darauf an, wie der derzeitige Zustand zu bewerten ist, sondern wie eine langfristig sichere Beseitigung der Abfälle erreicht werden kann.

Tatsächlich ist bisher weder nachgewiesen, dass die sichere Endlagerung in der Asse möglich ist noch dass sie unmöglich ist. Die zuständigen Behörden (BfS, NMU, BMU) halten diese Frage für ungeklärt. Der Gebirgszustand und verbleibende Unsicherheiten in Bezug auf das Inventar sprechen grundsätzlich gegen die Nachweisbarkeit eines dauerhaft sicheren Verbleibs der Abfälle in der Asse. Dennoch gibt es Fachleute, die eine hinreichend sichere Endlagerung für möglich halten. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verbleibs würde voraussetzen, diese Frage vor Erlass des Asse-Gesetzes zu klären. Das Gesetz soll aber gerade ermöglichen, schon jetzt, also vor abschließender Klärung der Möglichkeit eines sicheren Verbleibs, mit der Rückholung zu beginnen.

2. Rückholung als Ziel und „vorzugsweise“

Der AzK fragt, was dagegen spreche, die Rückholung als das Ziel des Gesetzes zu definieren und das Wort „vorzugsweise“ zu streichen.

Der offizielle Titel der Lex Asse lautet: „Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II“. Der Entwurf enthält die Regelung „Die Stilllegung soll vorzugsweise nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen“ (Abs. 2 Satz 3). Weiter lautet die erste Überschrift der Begründung „Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzes“. Dort heißt es:

„Gegenüber der geltenden Rechtslage sind folgende Änderungen vorgesehen:

- *Festlegung des Ziels der Rückholung der Abfälle als Vorzugsoption und Regelung von Abbruchkriterien.“*

Damit ist aus unserer Sicht das Ziel der Rückholung klar und eindeutig benannt.

Eine weitere Verdeutlichung, etwa durch Änderung des Titels als „Gesetz mit dem Ziel der Rückholung radioaktiver Abfälle und deren Beschleunigung“ brächte weder eine Veränderung noch eine weitere Klarstellung.

Vor diesem Hintergrund erscheint jede Änderung des Gesetzesentwurfs zur weiteren Klarstellung der Rückholung als Ziel des Gesetzes zwar als unschädlich, aber auch als überflüssig.

Das Wort „vorzugsweise“ ist in der Rechtssprache eher untypisch. Vermutlich geht die Verwendung dieses Begriffs auf den Optionenvergleich zurück. Dort heißt es, dass die maßgeblichen Aspekte dafür sprechen, „der Rückholung den Vorzug zu geben“.¹ Dementsprechend wird die Rückholung im Vorblatt der Lex Asse (unter A. und B.) und in der Begründung (unter A.I. und B.I., Zu Absatz 2 Satz 3) mehrfach als „Vorzugsoption“ bezeichnet.

¹ BfS, Optionenvergleich Asse, Fachliche Bewertung der Stilllegungsoptionen für die Schachanlage Asse II, S. 194, im Internet unter gsp.download.bva.bund.de/bfs/asse/optionenvergleich/optionenvergleich_asse.pdf.

Der Begriff „vorzugsweise“ wird als traditioneller Rechtsbegriff bei der Zwangsvollstreckung verwendet. Anspruch und Klage auf vorzugsweise Befriedigung (vgl. Titel und Inhalt des § 805 der Zivilprozessordnung) zielen darauf ab, dass der Erlös der Verwertung (z.B. einer Versteigerung) zunächst demjenigen ausgekehrt wird, der einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung hat. Nur soweit ein Rest verbleibt, können nachrangige Gläubiger befriedigt werden. Ein Einschätzungsspielraum oder Ermessen besteht dabei nicht.

Im Umweltrecht findet sich eine ähnliche Formulierung in dem seit 2010 geltenden § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur grundsätzlich einer Genehmigung. Bis zum 01.03.2020 ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete vom Genehmigungserfordernis aber ausgenommen. Stattdessen heißt es, bis zu diesem Zeitpunkt „sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“ (§ 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG).

Im ursprünglichen Entwurf des BNatSchG war der Begriff „vorzugsweise“ nicht enthalten. Er sah vor, dass bis zum Stichtag in der freien Natur nur Gehölze und Saatgut nicht gebietsfremder Herkunft ausgebracht werden sollen.² Dieser Entwurf wurde auf Grund eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD durch den Umweltausschuss des Bundestages geändert. In der Begründung der Änderung heißt es:

„Daher enthält die Übergangsregelung durch die Einfügung des Wortes „vorzugsweise“ jetzt größere Spielräume, um [den davon betroffenen Baumschulen] den Übergang zu erleichtern.“³

Vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Intention des Gesetzgebers im Naturschutzrecht und der gemeinsamen Zugehörigkeit des Atomrechts und des Naturschutzrechts zum Umweltrecht liegt es nahe, dass auch Gerichte zu dem Schluss kommen könnten, der Gesetzgeber habe den Behörden mit dem Begriff „vorzugsweise“ einen größeren Spielraum einräumen wollen als mit einer reinen Soll-Vorschrift.

² BT-Drs. 16/12274, S. 20.

³ BT-Drs. 16/13430, S. 25.

In der Diskussion der Mitglieder des Bundestages, die die Ausarbeitung der Lex Asse befördert haben, war mit der Einfügung des Begriffs „vorzugsweise“ die Intention verbunden, den Vorzug der Rückholung zu unterstreichen.

Mit Blick auf die angesprochene Verwendung im BNatSchG empfehlen wir zur Vermeidung von Missverständnissen, das Wort „vorzugsweise“ zu streichen.

3. Veröffentlichung von Erlassen und Verwaltungsvorschriften

Der AzK fordert, dass Erlasse und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung und Umsetzung des Gesetzes unverzüglich und laufend veröffentlicht und der Asse II-Begleitgruppe vorgestellt werden.

Eine solche Veröffentlichungspflicht halten wir für sinnvoll und wünschenswert. Uns erscheint auch eine Regelung in der Lex Asse als angemessen. Die besondere Bedeutung der Beteiligung der Öffentlichkeit und des Deutschen Bundestages ist im Gesetzentwurf bereits enthalten (Abs. 2 Satz 7). In gleicher Weise ist es gerechtfertigt, die zuständige oberste Bundesbehörde im Sonderfall der Asse zu besonderer Transparenz zu verpflichten.

4. Abbruch oder Unterbrechung der Rückholung

Der AzK meint, in Abs. 2 Satz 4 des Entwurfes solle das Verb „abbrechen“ durch „unterbrechen“ ersetzt werden, da erst am Ende des Abwägungsprozesses nach Abs. 2 Satz 6 des Entwurfes über Fortführung oder Abbruch der Rückholung entschieden werden könne.

Richtig ist, dass vermutlich erst am Ende des Abwägungsprozesses über Fortführung oder Abbruch der Rückholung entschieden werden kann. Von daher wäre ein Abbruch der Rückholung beispielsweise wegen der Überschreitung von Dosisgrenzwerten nur vorläufig, bis entschieden ist, ob die bei einer Rückholung mögliche Überschreitung von Dosiswerten im Vergleich zu den bei einem Verbleib der Abfälle bestehenden Risiken für die Langzeitsicherheit hinnehmbar ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Verpflichtung, die Rückholung schon beim Vorliegen eines Abbruchkriteriums abzurechnen, als verfrüht und tendenziös zu Lasten der Rückholung. Umgekehrt würde eine Ersetzung des Verbs „abbrechen“ durch „unterbrechen“ die gegenläufige Tendenz beinhalten, nämlich ein Hinwirken auf eine

möglichst baldige Wiederaufnahme der Rückholung, auch wenn die radiologische oder bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann (vgl. Abs. 2 Satz 5).

Unabhängig vom jeweils verwendeten Verb ist beides offenkundig nicht gemeint. Vielmehr muss im ersten Schritt geprüft werden, ob überhaupt ein Abbruchkriterium vorliegt, und im zweiten Schritt, wenn die Langzeitsicherheit (wie zu erwarten ist) noch immer nicht nachweisbar sein wird, wird eine ergebnisoffene Abwägung erfolgen müssen, bei der unter anderem bewertet werden muss, wie schwerwiegend das Risiko einer Rückholung wäre. Erweist sich dann die Rückholung immer noch als bessere Option, steht das vorherige Abbrechen der Rückholung deren Wiederaufnahme nicht entgegen.

Aus unserer Sicht ist es daher gleichgültig, welches der beiden Verben verwendet wird.

5. Faktenerhebung und Klärung der Rückholbarkeit in der Begründung

Der A2K meint, es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass durch eine der Rückholung vorgeschaltete „Faktenerhebung“ und „eine abschließende Klärung der Machbarkeit der Rückholung“ erforderlich sei. Deshalb seien diese Begriffe aus der Begründung zu streichen.

Im Vorblatt heißt es, dass auf Grund der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse die Arbeiten der Faktenerhebung über die Machbarkeit der Rückholung und die Maßnahmen zur Rückholung selbst der Beschleunigung bedürfen (unter A.). Laut Begründung soll nach dem vom BfS im Jahr 2010 abgeschlossenen Vergleich verschiedener Optionen zur Stilllegung der Schachanlage Asse II nach derzeitigem Kenntnisstand die Stilllegung der Schachanlage vorzugsweise nach Rückholung der Abfälle erfolgen, deren Machbarkeit abschließend erst auf der Grundlage der laufenden Faktenerhebung beurteilt werden kann (unter A.I.). Ferner sind die Arbeiten zum Abteufen des Schachtes V bereits vor der abschließenden Klärung der Machbarkeit der Rückholung im Rahmen der Faktenerhebung aufzunehmen (zu Abs. 2 Satz 3).

Damit geht die Begründung in der Tat davon aus, dass nach der Faktenerhebung eine abschließende Klärung der Machbarkeit der Rückholung möglich sei. Tatsächlich ist,

soweit uns bekannt, auch nach Abschluss der Faktenerhebung nicht ohne weiteres mit einer abschließenden Klärung zu rechnen.

Eine Änderung der Begründung ist indes nicht mehr möglich. Der Gesetzentwurf ist in der vorliegenden Fassung und mit der vorliegenden Begründung bereits in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Die Aussage könnte allenfalls durch eine gegenteilige Darstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren relativiert werden.

Die Gesetzesbegründung und jedes weitere Dokument des Gesetzgebungsverfahrens kann später für die Auslegung des Gesetzes relevant werden, sie sind aber nicht Bestandteil des Gesetzes und nicht verbindlich.

Das Gesetz selbst erwähnt weder eine Faktenerhebung noch eine abschließende Klärung der Machbarkeit. Es geht vielmehr umgekehrt davon aus, dass die Rückholung grundsätzlich machbar ist und erst dann abzubrechen ist, wenn Strahlenschutzgrundsätze nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Das gilt unabhängig davon, ob diese Feststellung im Rahmen einer Faktenerhebung oder in anderem Zusammenhang getroffen wird.

Im Übrigen ist die grundsätzliche Machbarkeit der Rückholung bereits im Rahmen des Optionenvergleichs des BfS unter Heranziehung von Sachverständigen geprüft und bejaht worden. Dieses Ergebnis steht nach dem Ergebnis des Optionenvergleichs zwar noch nicht abschließend fest und bedarf deshalb einer weiteren Überprüfung. Bisher ist die Machbarkeit der Rückholung aber nicht ernsthaft in Frage gestellt worden.

Der in der Begründung enthaltene Hinweis darauf, dass mit Schacht V schon vor Abschluss der Faktenerhebung begonnen werden kann, stellt ferner klar, dass weder die Faktenerhebung noch eine damit möglicherweise verbundene weitere oder gar abschließende Klärung der Machbarkeit Voraussetzung für den Beginn mit Maßnahmen zur Rückholung sind.

Im Ergebnis besteht deshalb weder die Möglichkeit, die Begründung zu ändern noch die Notwendigkeit, die Hinweise auf Faktenerhebung und Klärung der Rückholbarkeit in der Begründung durch „Gegendarstellungen“ im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu relativieren. Es spricht aber auch nichts dagegen, in weiteren Dokumenten des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, dass die Machbarkeit der Rückholung ge-

prüft und grundsätzlich bestätigt worden ist, weshalb auch der Bundestag von der Machbarkeit der Rückholung ausgeht, wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass neuere Erkenntnisse im Rahmen der Faktenerhebung oder im Verlauf der Rückholung zu einer Neubewertung führen müssen.

6. Machbarkeit und technische Klärung des Rückholungsverfahrens

Der AzK meint, statt des Begriffs „Machbarkeit“ solle in Gesetz und Begründung der Begriff „technische Klärung des Rückholungsverfahrens“ verwendet werden, denn es gehe nicht um ein „Ob“, sondern um das bestmögliche „Wie“.

Im Gesetz wird der Begriff der Machbarkeit nicht verwendet. Insoweit besteht kein Änderungsbedarf.

In der Begründung wird der Begriff „Machbarkeit“ nur im oben unter 5. bezeichneten Zusammenhang mit der Faktenerhebung verwendet. Wir verweisen deshalb auf unsere Ausführungen dort.

7. Umsetzungspflicht der Behörden

Der AzK hält eine Bestimmung für sinnvoll, durch die sinngemäß alle beteiligten Behörden verpflichtet werden, im Rahmen dieses Gesetzes alles zu tun, was geeignet sei, den Prozess der Rückholung zu befördern.

Die besondere Verpflichtung des BfS als Betreiber der Schachanlage Asse II zur Beförderung und Beschleunigung der Rückholung ergibt sich aus der Verpflichtung, die Schachanlage unverzüglich stillzulegen (Abs. 2 Satz 1) in Verbindung mit der Regelverpflichtung („soll“) zur Rückholung (Abs. 2 Satz 3).

Eine entsprechende Verpflichtung des NMU als Genehmigungsbehörde und die im Falle einer beantragten Konzentrationswirkung zu beteiligenden, nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden ergibt sich aus der vorgesehenen Verpflichtung, über einen Genehmigungsantrag unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden (Abs. 3 Satz 6). Von daher enthält der Gesetzentwurf bereits jetzt eine Verpflichtung für alle notwendigerweise zu beteiligenden Behörden zu unverzüglichem Handeln.

Generell sind Behörden verpflichtet, Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen (§ 10 Satz 2 VwVfG) und zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen (§ 25 VwVfG).

Unabhängig davon wäre die Aufnahme einer besonderen Verfahrensförderungspflicht, beispielsweise am Ende des Abs. 3, möglich, um beispielsweise auch Fachbehörden in Verfahren ohne Konzentrationswirkung zu einer besonderen Unterstützung der Verfahren anzuhalten.

8. Zusammenfassung und Ergebnis

Wir schlagen vor, für das weitere Gesetzgebungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Sachverständigenanhörung, folgende Änderungsvorschläge einzubringen:

- Klarstellung, dass die Rückholung keiner zusätzlichen Rechtfertigung bedarf,
- Streichung des Wortes „vorzugsweise“ in Abs. 2 Satz 3,
- Veröffentlichungspflicht für Entscheidungen des BMU in Bezug auf die Asse,
- Verfahrensförderungspflicht für alle beteiligten Behörden.

Für unnötig, aber unschädlich halten wir

- eine weitere Verankerung der Rückholung als Ziel,
- die Ersetzung des Verbs „abbrechen“ durch „unterbrechen“ in Abs. 2 Satz 4,
- eine Klarstellung, dass die Rückholung nach den Erkenntnissen des zuständigen BfS grundsätzlich möglich erscheint, eine Neubewertung auf Grund neuerer Erkenntnisse im Rahmen der Faktenerhebung oder im Verlauf der Rückholung aber nicht ausgeschlossen ist.

Weitere Änderungen, insbesondere Aussagen zur Rechtswidrigkeit des derzeitigen Zustands oder eines dauerhaften Verbleibs der Abfälle halten wir weder inhaltlich für sinnvoll noch für geeignet, den Erlass des Gesetzes und die Umsetzung der Rückholung zu erleichtern oder zu beschleunigen, sie beinhalten im Gegenteil eher die Gefahr einer weiteren Verzögerung bis zur Einigung und Verabschiedung einer Lex Asse.